

VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION

DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2010

Verordnung Nr.: 120

Beschlossen am: 27. Jänner 2010

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetzes 2005), BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird verordnet:

Spezielle Prüfungsordnung (Projektarbeit)

**für Lehrgänge zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung in bestimmten
Unterrichtsgegenständen an Hauptschulen („Drittfach“) für Studierende mit
Hauptschullehramt**

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung 81 vom 23. Oktober 2008.

OSTr. Dr. Peter Starke, eh.
(Vorsitzender)

Projektarbeit

§ 1.

- (1) Die Projektarbeit ist im gewählten Studienfach abzufassen.
- (2) Der Leistungsumfang für die Projektarbeit einschließlich Defensio umfasst 3 ECTS-Credits.
- (3) Bei einer Abfassung in Textform darf die Projektarbeit 20 Seiten nicht unterschreiten. Wird die Projektarbeit auch mit anderen als textlichen Informationsträgern abgefasst, so kann diese Seitenzahl im entsprechenden Ausmaß unterschritten werden.

§ 2.

- (1) Das Thema der Projektarbeit wird zwischen einem/r im betreffenden Lehrgang eingesetzten Lehrenden (Themensteller/in) und dem/r Studierenden vereinbart.
- (2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Der dem einzelnen Studierenden zugewiesene Leistungsteil muss definiert, gesondert beurteilbar sein und den Anforderungen für eine Projektarbeit entsprechen.

§ 3.

- (1) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und einfach auf CD-ROM im Dateiformat *.pdf abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers und der Titel der Arbeit angegeben werden. Bezüglich der Gestaltung gelten die Richtlinien zur Abfassung von Bachelorarbeiten.
- (2) Mit Zustimmung der Betreuer/innen kann die Projektarbeit teilweise mit anderen als textlichen Informationsträgern verfasst werden.
- (3) Jeder Projektarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des/der Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Projektarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Projektarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

§ 4.

Die Abgabe der Projektarbeit und die Anmeldung zur Defensio erfolgt analog zum Terminplan für die Bachelorarbeiten (Frühjahr-, Sommer-, Herbsttermin).

§ 5.

- (1) Die Projektarbeit und die Defensio sind in einem einzigen Beurteilungsvorgang zu beurteilen.
- (2) Die kommissionelle Defensio erfolgt mit zwei Prüfer/innen, welche von der zuständigen Institutsleitung aus dem Kreis der in den entsprechenden Studienfächern eingesetzten Lehrenden zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen ist dafür jedenfalls der/die Themensteller/in heranzuziehen.

§ 6.

- (1) Die Gesamtbeurteilung der Projektarbeit und der Defensio nach den Noten der fünfstufigen Notenskala hat einvernehmlich zu erfolgen, wobei sowohl die in der schriftlichen Arbeit als auch die im Verteidigungsgespräch nachgewiesenen Leistungen des/der Studierenden einzubeziehen sind.
- (2) Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, entscheidet der/die zuständige Institutsleiter/in al-

lenfalls nach Anhörung eines/einer weiteren von ihm/ihr heranzuziehenden Fachprüfers/Fachprüferin.

§ 7.

- (1) Bei negativer Beurteilung ist eine Neuvorlage der Projektarbeit höchstens drei Mal möglich.
- (2) Bei negativer Beurteilung ist ein insgesamt einmaliger Wechsel des Themas und/oder des Betreuers/der Betreuerin möglich. Dies führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Neuvorlagen der Projektarbeit.